



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20701-1/18763/336-2017  
Betreff  
---

Datum  
20.06.2017

Michael-Pacher-Straße 36  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042 4199  
wasser-energierecht@salzburg.gv.at  
Telefon +43 662 8042 4367

## Öffentliche Kundmachung

### In der Angelegenheit:

Gemeinde Kleinarl, Wasserversorgungsanlage;  
Ausweisung eines Schongebietes gemäß § 34 Abs 2 WRG 1959 für die Angerhausquelle;

**findet am Donnerstag, dem 5.10.2017, um 17:00 Uhr**  
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im  
**Gemeindeamt der Gemeinde Kleinarl, Dorf 30, 5603 Kleinarl**

**eine mündliche Verhandlung statt.**

eine Informationsveranstaltung zur geplanten Verordnung eines Trinkwasserschongebietes zum Schutze der Wasserspenden der auf GP 414/3, KG 55190 Mitterkleinarl gelegenen Angerhausquelle statt.

Bei dieser Veranstaltung stehen Amtssachverständige aus den Bereichen Geologie, Umweltmedizin sowie wasserwirtschaftliche Planung für allfällige Bürgeranfragen zur Verfügung.

Die Gemeinde Kleinarl, sowie die Wassergenossenschaft Angerhausquelle werden mit der auf der GP 414/3, KG Mitterkleinarl gelegenen *Angerhausquelle mit Trink- und Nutzwasser versorgt*.

Angesichts der vielfältigen Gefahrenquellen für die Trinkwassereignung von Grund- und Quellwasser ist es nötig, bereits vorsorglich konkrete Wasserentnahmestellen sowie wichtige Wasservorkommen besonders zu schützen.

Mittels Schongebietsverordnung können in näher bestimmten Bereichen (also den Schongebieten) gewisse Nutzungen völlig untersagt oder auch einer wasserrechtlichen Bewilligung unterworfen werden.

Das hier geplante Schongebiet kommt auf den Grundstücken 651, .95, 653, 424, 423, 648/2, .94, 648/4, 646, 631, .59, 630, 425, 427, 428, 429, 430, 431, .58, 433, 434, 435, 414/1 und 414/3, KG 55119 Mitterkleinarl, Gemeinde Kleinarl, und auf 602, 603, KG 55134 Vorderkleinarl, Gemeinde Wagrain zu liegen und umfasst eine Fläche von rund 191 ha.

Folgende Schongebietsauflagen wurden im Vorschlagsprojekt der Ingenieurbüro Moser GmbH & Co KG, St. Johann im Pongau, vom März 2016 vorgeschlagen:

Folgende Maßnahmen sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig:

1. Die Vornahme von Bodeneingriffen aller Art, wie z.B. Grabungen, Bohrungen oder Sondierungen, wenn diese in eine Tiefe von 1 m und darüber reichen oder wenn diese eine Gesamtfläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> erreichen.
2. Die Durchführung von Kahlhieben über eine Gesamtfläche von mehr als 0,5 ha sowie jegliche Rodungen.
3. Die Lagerung und Ausbringung wassergefährdender Stoffen.
4. Die Erschließung, Ableitung oder sonstige Nutzung von Grund- und Quellwasser, sowie die Versickerung von Ab- und Oberflächenwasser.
5. Die Errichtung oder Erweiterung von Bauten aller Art einschließlich Verkehrswegen, Wildfütterungen, Bringungsanlagen nach § 62 ForstG sowie Forststraßen nach § 59 ForstG Abs 2 lit 3 unabhängig der Errichtungsdauer, etc.
6. Das Schongebiet ist an den Forst- sowie den Wanderwegen mit einer Hinweistafel zu versehen.
7. Die Betankung von Land- und Forstwirtschaftlichen Geräten darf nur unter Verwendung von Auffangwannen erfolgen, Ölbindemittel ist dabei stets bereitzuhalten.

Gemäß § 34 Abs 4 WRG 1959 ist bei Ausweisung eines Schutzgebietes vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen, wer durch die Ausweisung eines Schutzgebietes seine Grundstücke, Anlagen oder ein Nutzungsrecht iSd Grundsatzgesetzes 1991 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr. 103/1951, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht.

Zu entschädigen ist jede mögliche Nutzung, die infolge des Eingriffs verwehrt bleibt, soweit sie nur bei dessen Anordnung rechtlich zulässig und durch allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen gedeckt war. Von der Entschädigungspflicht ausgenommen bleiben alle Nutzungen, die im Zeitpunkt des Eingriffs entweder überhaupt ausgeschlossen oder doch durch erforderliche Bewilligungen nicht gedeckt sind. Maßstab für die Entschädigung ist daher die Beeinträchtigung der rechtlich möglichen Nutzbarkeit, nicht aber ein in Zukunft denkbare, aber nach derzeitiger Rechtslage nicht zulässige Nutzungsform (zB „Bauhoffnungsland“). Die bloße Minderung des Verkehrswertes ist nicht entschädigungsfähig.

Die betroffenen Grundstückseigentümer werden - sofern der Behörde bekannt - durch persönliche Verständigung der Behörde von dieser Informationsveranstaltung informiert. Die Verständigung der restlichen GemeindegliederInnen erfolgt durch öffentliche Kundmachung an den Amtstafeln der Gemeinde Kleinarl und Wagrain, sowie durch Kundmachung auf der Webseite der Salzburger Landesregierung<sup>1</sup>. Allfällige weitere Informationen der GemeindegliederInnen bleiben den Gemeinden vorbehalten.

Sie können bis zum Vortag der Informationsveranstaltung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg (Anmeldung 1. Stock, Zimmer 1022) von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen.

Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Gemeindeamt **Kleinarl** sowie **Wagrain** während der im Gemeindeamt für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Für den Landeshauptmann:  
Dr. Christian Andorfer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

---

<sup>1</sup> [www.salzburg.gv.at/kundmachung](http://www.salzburg.gv.at/kundmachung) oder [www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen](http://www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen)